

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1989

Geschäftszahl

88/02/0210

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1240/73 E 22. November 1973 VwSlg 8505 A/1973 RS 1

Stammrechtssatz

Der gute Glaube vom Vorhandensein einer Lenkerberechtigung einer Person, der das Lenken des Kraftfahrzeuges überlassen wird, genügt nicht, der Zulassungsbesitzer ist vielmehr gehalten, sich den Führerschein zur Einsichtnahme vorweisen zu lassen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020210.X02